

**STATUTEN DES
VEREINS ZUR FÖRDERUNG VON LEBENSMITTELN MIT
ERHÖHTER QUALITÄT**

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen: Verein zur Förderung von Lebensmitteln mit erhöhter Qualität.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 1200 Wien, Dresdner Straße 70.
3. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf das ganze Gebiet der Republik Österreich und des Binnenmarktes.

§ 2 Zweck des Vereines

1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
2. Zweck des Vereines ist:
 - a) Information über den Wert von Lebensmitteln, die über dem gesetzlichen Niveau produziert werden und produktspezifische Qualitätsmerkmale aufweisen
 - b) Bekanntmachung von Herkunfts- und Gütezeichen für Lebensmittel und deren Kriterien
 - c) Schaffung einer Plattform auf Bundesebene für „Ursprungsgeschützte Produkte“, vor allem für die Bereiche Recht und Absatzförderung
 - d) Unterstützung und Förderung von Herkunfts- und Gütezeichen in den jeweiligen Branchen
 - e) Lobbying für Lebensmittelproduktion, die über dem gesetzlichen Niveau liegt (z.B. Harmonisierung der Förderschiene sowie strukturelle und administrative Vereinfachung der Kontrollmechanismen)
 - f) Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für anerkannte Lebensmittelqualitätsregelungen

§ 3 Erreichung des Vereinszweckes

Der beabsichtigte Vereinszweck soll durch folgende Tätigkeiten verwirklicht werden:

1. Als ideelle Mittel dienen:
 - (a) Die Erstellung von Informationsunterlagen für Medien, Konsumenten und Meinungsbildner
 - (b) Die Vernetzung mit bestehenden Organisationen der Landwirtschaft, landwirtschaftsähnlichen Einrichtungen sowie Organisationen, deren Anliegen es ist, die Kommunikationsinhalte des Vereins zu verbreiten (z.B. VKI)
 - (c) Unterstützung und Förderung von Herkunfts- und Qualitätssicherungssystemen bei den Stakeholdern
 - (d) Die Abhaltung von Seminaren und sonstigen Veranstaltungen
 - (e) Die Herausgabe und Finanzierung von Publikationen unter Einschluss der Publikationen in elektronischen Medien

2. Aufbringung der erforderlichen finanziellen Mittel:
 - (a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - (b) Erträgnisse aus Veranstaltungen
 - (c) Lizenzgebühren aus geistigem Eigentum, das im Rahmen von Projekten geschaffen wurde
 - (d) Projektbezogene Förderungen aus den dafür vorgesehenen Förderansätzen (Bund, Land, EU)

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:

1. Ordentliche Mitglieder

Sind Vereine, Erzeugergemeinschaften, Arbeitsgemeinschaften mit ihren Mitgliedern, bzw. Einzelunternehmer oder bäuerliche Produzenten, die Lebensmittel erhöhter Qualität herstellen und sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen.

2. Fördernde Mitglieder

Das sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle physischen sowie juristischen Personen werden.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Anlässlich der Aufnahme stellt der Vorstand auch die Art der Mitgliedschaft fest.
3. Vor der Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern durch die Proponenten. Die Mitgliedschaft wird erst mit der Konstituierung wirksam.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - (a) Tod eines Mitglieds (bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit)
 - (b) freiwilligen Austritt
 - (c) Streichung
 - (d) Ausschluss
2. Der freiwillige Austritt kann nur mit Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Mitteilung verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Der freiwillige Austritt kann ohne Angabe von Gründen erfolgen, entbindet jedoch nicht von der Erfüllung der bis zum Austrittszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber.
3. Die Streichung eines Mitglieds kann der Vorstand vornehmen, wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als ein Jahr mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt. Die Streichung wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam.
4. Der Ausschluss eines ordentlichen oder fördernden Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten ruhen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Für die Beanspruchung von Einrichtungen des Vereins kann der Vorstand Benützungsgebühren zur Deckung des Aufwandes einheben.
2. Alle Mitglieder sind auch berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Das aktive und passive Wahlrecht steht jedoch nur ordentlichen Mitgliedern zu, nicht den fördernden Mitgliedern.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit des Vereins und dessen finanzielle Gebarung informiert zu werden.
4. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereines leiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Ordentliche und fördernde Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und des Mitgliedsbeitrages in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Mitgliedsbeiträge für fördernde Mitglieder müssen höher sein als jene der ordentlichen Mitglieder.
3. Die Mitgliederversammlung kann bei der Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge zwischen physischen und juristischen Personen unterscheiden. Sie kann auch ermäßigte Mitgliedsbeiträge für Senioren ab einem Alter von 60 Jahren bzw. für junge Mitglieder bis zu einem Alter von 25 Jahren festlegen.

§ 9 Vereinsorgane

1. Organe des Vereines sind:
 - (a) die Generalversammlung
 - (b) der Vorstand
 - (c) die Rechnungsprüfer
 - (d) das Schiedsgericht
2. Die Tätigkeit jener Mitglieder, die Vereinsorganen angehören, ist unentgeltlich. Vereinsorgane können jedoch auf Beschluss des Vorstandes Ersatz für die für den Verein ausgelegten angemessenen Barauslagen erhalten.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, und zwar innerhalb von sechs Monaten nach Beginn des Kalenderjahres. Gegenstand der ordentlichen Mitgliederversammlung ist jedenfalls die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes, die Genehmigung des Rechnungsabschlusses, die Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsprüfers sowie die Wahl von Mitgliedern des Vorstandes sowie des Rechnungsprüfers, so ferne deren Funktionsperiode geendet hat.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Mitgliederversammlung oder auf schriftlich begründetem Antrag von mindestens zehn Prozent der ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer stattzufinden. Wird von zehn Prozent der Mitglieder oder den Rechnungsprüfern die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung verlangt, so hat diese längstens binnen zwei Monaten nach Einlangen des Antrags auf Einberufung beim Vorstand stattzufinden.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Sie hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Hat der Verein mehr als 300 Mitglieder, so kann die individuelle schriftliche Einladung auch durch die Veröffentlichung in einer Tageszeitung, die in allen Bundesländern erscheint, erfolgen.
4. Anträge zu Tagesordnungspunkten sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden, so ferne nicht alle anwesenden ordentlichen Mitglieder dem Beschluss zustimmen.
6. Alle Mitglieder sind an der Mitgliederversammlung teilnahmeberechtigt. Das Stimm- bzw. Wahlrecht richtet sich nach § 7 der Satzung. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten.
7. Die Übertragung des Stimmrechtes im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung an ein anderes Mitglied ist zulässig, jedoch darf jedem Mitglied nur eine Vollmacht übertragen werden.
8. Die Mitgliederversammlung ist bei statutengemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Zur Beschlussfassung über die in Absatz 9 genannten Angelegenheiten ist jedoch die Anwesenheit von mindestens zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

9. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Folgende Beschlüsse bedürfen jedoch einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder:
 - (a) Änderung der Statuten des Vereins
 - (b) Auflösung des Vereins
 - (c) Abberufung des gesamten Vorstands oder einzelner Mitglieder des Vorstandes
10. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, so führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (a) Entgegennahme und Genehmigung des Berichtes des Vorstandes und des Rechnungsabchlusses
- (b) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und Rechnungsprüfers
- (c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und Rechnungsprüfers
- (d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen dem Verein und Mitgliedern des Vorstandes oder der Rechnungsprüfer
- (e) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge
- (f) Beschlussfassung über Änderungen der Statuten
- (g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (h) Bestellung von Schiedsrichtern nach Maßgabe des § 15 der Statuten
- (i) Beschlussfassung über sonstige Anträge, die der Mitgliederversammlung vom Vorstand oder mindestens von 10% der stimmberechtigten Mitglieder vorgelegt werden

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - (a) dem Obmann
 - (b) dem Obmann-Stellvertreter
 - (c) dem Schriftführer
 - (d) dem Kassier
 - (e) weiteren ein bis drei Mitgliedern
2. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt in der Weise, dass zunächst die Mitgliederversammlung einen Wahlvorschlag für den gesamten Vorstand erstattet, über den abzustimmen ist. Erhält dieser Wahlvorschlag keine Mehrheit, so kann jedes ordentliche Mitglied einschließlich jener Mitglieder, die im Wahlvorschlag enthalten waren, kandidieren. Es ist dann über jedes Mitglied einzeln abzustimmen.

3. Die Funktionsdauer beginnt mit der Wahl und endet mit Ablauf der fünften ordentlichen Mitgliederversammlung, die der Wahl nachfolgt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Wählt die Mitgliederversammlung in dieser ordentlichen Mitgliederversammlung keine Vorstandsmitglieder oder werden weniger als fünf Vorstandsmitglieder gewählt, so führen zunächst so viele der bisherigen Vorstandsmitglieder ihre Funktion weiter, dass die Mindestzahl von fünf Vorstandsmitgliedern bestehen bleibt. Bei dieser Fortführung gehen die jeweils an Lebensjahren ältesten Vorstandsmitglieder vor. Die Mitgliederversammlung kann jedoch in nachfolgenden Sitzungen neue Vorstandsmitglieder anstelle jener wählen, die ihre Funktion nur aufgrund dieser Fortführung ausüben. Deren Funktionsperiode endet jedoch am gleichen Tag wie jene der anderen, früher gewählten Vorstandsmitglieder.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der obgenannten Funktionsperiode aus, so kann der Vorstand ein ordentliches Mitglied kooptieren, dessen Funktionsperiode an jenem Tag endet, an welchem die Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitgliedes geendet hätte.
5. Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die gemäß diesem Statut nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Dem Vorstand obliegt insbesondere:
 - (a) die Festlegung der grundsätzlichen Maßnahmen zur Verwirklichung der Zwecke des Vereines
 - (b) die Festlegung von Grundsätzen über die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - (c) die Wahl des Obmanns, des Obmann-Stellvertreters, des Schriftführers und des Kassiers aus dem Kreis seiner Mitglieder
 - (d) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - (e) die Beschlussfassung über die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung
 - (f) die Erstellung von Berichten und Rechnungsabschlüssen, in denen das Vermögen des Vereines sowie die Einnahmen und Ausgaben des Vereins vollständig und richtig erfasst werden müssen
 - (g) die Genehmigung der Anstellung von bezahltem Personal
 - (h) die Beschlussfassung über die Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern
6. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Obmann und einen Obmann-Stellvertreter jeweils für die Funktionsdauer des Vorstandes. Ist der Obmann verhindert, jene Aufgaben wahrzunehmen, die ihm gemäß dieser Statuten zufallen, so übernimmt seine Aufgaben zunächst der Obmann-Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, so führt die Funktion des Obmanns für die Dauer der Verhinderung das jeweils an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied.
7. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung beschließen und kann in dieser Geschäftsordnung einzelne Angelegenheiten dem Obmann allein oder einem anderen Vorstandsmitglied oder einer aus mehreren Vorstandsmitgliedern gebildeten Arbeitskommission übertragen. Die Geschäftsordnung kann vom Vorstand jederzeit ohne Angabe von Gründen geändert werden.

8. Sitzungen des Vorstands werden vom Obmann mittels Briefes, Telefax oder E-Mail einberufen. Eine solche Einberufung entfällt, wenn in einer Sitzung des Vorstandes nachfolgende Sitzungstermine einvernehmlich festgelegt werden. Eine Tagesordnung ist für die Sitzung des Vorstandes nicht zwingend vorgesehen, doch kann der Obmann eine solche Tagesordnung anlässlich der Einberufung festlegen. Die Festlegung einer solchen Tagesordnung hindert aber nicht die Beschlussfassung auch über Angelegenheiten, die nicht in der Tagesordnung genannt sind.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen oder ein Sitzungstermin in eine Vorstandssitzung festgelegt wurde und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Obmann oder der Obmann-Stellvertreter, anwesend ist. Zwischen der Versendung der Einladung zu einer Sitzung des Vorstands und dem Tag der Sitzung müssen mindestens zwei Wochen liegen, sofern nicht alle Vorstandsmitglieder einer kürzeren Frist zustimmen.
10. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstandes. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Schriftliche Beschlussfassung ist zulässig, sofern kein Vorstandsmitglied dieser Art der Beschlussfassung im Einzelfall widerspricht.
11. Den Vorsitz im Vorstand führt der Obmann. Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, in dem zumindest die gefassten Beschlüsse festzuhalten sind. Jedes Vorstandsmitglied kann verlangen, dass auch Anträge im Protokoll festgehalten werden, über die kein Beschluss zustande kommt. Das Protokoll führt der Schriftführer. Ist er nicht anwesend, so bestimmt der Vorsitzende, wer das Protokoll zu führen hat. Der Vorstand kann beschließen, zur Sitzung weitere Personen beizuziehen.
12. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Vorstands oder den gesamten Vorstand jederzeit und ohne Angabe von Gründen von seiner Funktion entheben, sofern sie gleichzeitig ein anderes ordentliches Mitglied in den Vorstand wählt. Ein Mitglied des Vorstands hat ferner das Recht, seine Funktion nach Maßgabe folgenden Bestimmungen zurückzulegen. Der Rücktritt ist gegenüber dem Obmann des Vereines zu erklären. Tritt er selbst zurück, so erfolgt der Rücktritt gegenüber dem Obmann-Stellvertreter (§12 Abs. 6). Tritt gleichzeitig mit dem Obmann der Obmann-Stellvertreter zurück, so erfolgt die Rücktrittserklärung gegenüber dem an Lebensjahren ältesten Mitglied des Vorstands, das nicht zurückgetreten ist. Beabsichtigt der gesamte Vorstand seinen Rücktritt, so hat er eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, auf deren Tagesordnung die Neuwahl des gesamten Vorstands steht. Ein Rücktritt des gesamten Vorstands vor der Neuwahl des neuen Vorstands ist unwirksam. Ebenso ist ein Rücktritt von so vielen Vorstandsmitgliedern unzulässig, dass weniger als fünf Vorstandsmitglieder verbleiben.
13. Jedes Mitglied des Vorstands hat volles Einsichtsrecht in sämtliche Bücher, Akten und sonstige Schriftstücke des Vereines.
14. Der Schriftführer führt die Protokolle der Vorstandssitzungen.
15. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Gebarung des Vereines verantwortlich.

§ 13 Vertretung des Vereins nach außen

Der Verein wird nach außen durch zwei Mitglieder des Vorstandes (Obmann und Obmann-Stellvertreter) vertreten.

§ 14 Rechnungsprüfung

1. Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Funktionsdauer des jeweiligen Vorstands gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Während der Funktionsperiode verliert ein Rechnungsprüfer seine Funktion, wenn er seine ordentliche Mitgliedschaft verliert. Diesfalls ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl eines neuen Rechnungsprüfers einzuberufen.
2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des vom Vorstand erstellten Jahresabschlusses. Er hat dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
3. Sofern der Vorstand oder die Mitgliederversammlung dies beschließt, haben die Rechnungsprüfer bei Prüfung des Rechnungsabschlusses einen Wirtschaftstreuhänder (Wirtschaftstreuhandgesellschaft) beizuziehen, falls er selbst diese berufliche Qualifikation nicht haben sollte.

§ 15 Das Schiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das vereinsinterne Schiedsgericht. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetz 2002 und kein Schiedsgericht nach dem §§ 577 ff ZPO. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Mitgliedern des Vereins zusammen. Will jemand ein Verfahren vor dem Schiedsgericht anhängig machen, so hat er einen Schriftsatz an den Vorstand zu richten, in welchem er sein Begehren schriftlich darlegt und in welchem er gleichzeitig ein ordentliches Mitglied zum Schiedsrichter namhaft macht. Der Vorstand hat innerhalb von 7 Tagen die Gegenpartei unter Anschluss einer Kopie des Antrags aufzufordern, binnen vierzehn Tagen ebenfalls einen Schiedsrichter zu benennen und nach eigenem Ermessen eine Erwiderung auf den Antrag einzubringen. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
2. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Eine freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Soweit Vereinsvermögen vorhanden ist, bestellt die Mitgliederversammlung einen Liquidator und beschließt, wem das nach Abdecken der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist. Dieses Vermögen soll einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Verein verfolgt. Jedenfalls hat das Vereinsvermögen einem Verein zuzufallen, der Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenbestimmungen besitzt.

§ 17 Übergangsbestimmungen

1. Die Proponenten sind ordentliche Mitglieder des Vereines, ohne dass es einer Aufnahme bedarf.
2. Bis zur Abhaltung der ersten Generalversammlung üben die Proponenten des Vereins alle jene Aufgaben aus, die anderen Organen, insbesondere dem Vorstand und der Mitgliederversammlung obliegen. Je zwei Proponenten des Vereins vertreten diesen rechtlich bis zu Wahl des ersten Vorstandes. Die Funktionen der Proponenten enden mit der Wahl der Organe des Vereins in der ersten Mitgliederversammlung.
3. Die erste Mitgliederversammlung muss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Untersagungsfrist (§ 7 Abs 2 Vereinsgesetz) stattfinden.
4. Die Proponenten legen auch die ersten Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge fest. Sie gelten bis zu Beschlussfassung der Mitgliederversammlung über Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge.